

## **Gebührensatzung vom 30.11.2017 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung)**

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

### **Aufgrund**

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150),
- der §§ 51 ff. Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW 1995 S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559),
- der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung) vom 12.12.2014 des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ -Anstalt öffentlichen Rechts- vom 27.08.2015,  
jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Benutzungsgebühren
§ 2	Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
§ 3	Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
§ 4	Gebührensätze
§ 5	Starkverschmutzerzuschlag
§ 6	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 7	Gebührenpflichtige
§ 8	Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
§ 9	Inkrafttreten

### **§ 1 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel erhebt der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel –Anstalt des öffentlichen Rechts- (nachfolgend EUV genannt) nach §§ 4 und 6 KAG NRW und § 53c LWG NRW zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde,
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser,
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden getrennt für Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.

- (4) Die Abwassergebühr ruht als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 2**

### **Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Bei Bezug von Wasser aus fremden oder eigenen Wasserversorgungsanlagen gilt die bezogene Wassermenge des letzten einjährigen Ablesezeitraumes vor dem Erhebungszeitraum gemäß § 6 Abs. 1 als Schmutzwassermenge, abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück seinerzeit verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge (sog. Wasserschwindmenge). Auf Verlangen des EUV sind die bezogenen sowie die der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermengen durch Mess- oder Zähleinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einrichtungen müssen vom EUV als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihm überwacht.
- (3) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen beim EUV geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.03. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Werktag.
- (4) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, bestimmt sich die für die ersten zwei Erhebungszeiträume zugrunde zu legende Schmutzwassermenge nach dem Wasserbezug des jeweiligen Erhebungszeitraumes. In diesem Fall erhebt der EUV für den jeweiligen Erhebungszeitraum eine Vorauszahlung, die nach Vorliegen der Wasserverbrauchswerte verrechnet wird. Die Vorauszahlung richtet sich nach Erfahrungswerten; bei Privathaushalten sind grundsätzlich 40 cbm je Person und Jahr zugrunde zu legen.
- (5) Die Schmutzwassermengen werden wie folgt ermittelt:
- a) Bei Bezug von Wasser aus fremden Wasserversorgungsanlagen:  
Die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Wassermenge.
  - b) In anderen Fällen:  
Die von den eingebauten Mess- oder Zähleinrichtungen ermittelte Menge. Hat der Gebührenpflichtige die Wassermenge nicht durch Mess- oder Zähleinrichtungen ermittelt oder hat eine solche Einrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so ist der EUV berechtigt, diese Mengen zu schätzen.

## **§ 3**

### **Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücksflächen bemisst sich nach der bebauten, überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Die angeschlossene Grundstücksfläche ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter bebaute, überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche.



- (2) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an den EUV zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.

## **§ 5**

### **Starkverschmutzerzuschlag**

- (1) Wer nachweislich Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet, das aufgrund seiner Schädlichkeit eine höhere Abwasserabgabe als bei Nichtberücksichtigung dieser Schadstoffeinleitung verursacht, hat zur Deckung der sich daraus für den EUV ergebenden Mehrbelastung im jeweiligen Erhebungszeitraum eine Zusatzgebühr zu entrichten.
- (2) Die Höhe dieser Zusatzgebühr entspricht dem Betrag, den der EUV gemäß Abwasserabgabengesetz im jeweiligen Erhebungszeitraum durch die aus Jahresschmutzwassermenge und Schadstofffracht errechneten zusätzlichen Schadeinheiten der entsprechenden Einleiterstelle zu entrichten hat.

## **§ 6**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats nach Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wegfällt.

## **§ 7**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist
- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
  - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und bei der Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksflächen gemäß § 3 Abs. 1 mitzuwirken sowie zu dulden, dass Beauftragte des EUV das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Veränderungen gemäß § 3 Abs. 2 haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich dem EUV schriftlich mitzuteilen.

- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht bei der Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksflächen gemäß Absatz 3 nicht nach, ist der EUV berechtigt, auf Kosten des Gebührenpflichtigen die erforderlichen Feststellungen selbst zu treffen oder treffen zu lassen oder die gesamte Grundstücksfläche als angeschlossene Fläche in Ansatz zu bringen.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.  
Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung) vom 12.12.2014 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 30.11.2017

K r a v a n j a  
Bürgermeister